

Gemeinde Reken  
Kirchstraße 14  
48734 Reken

Vorab per E-Mail: [w.kemper@reken.de](mailto:w.kemper@reken.de)

DATUM  
09.04.2019

**Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Straße“: 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen „Velener Straße, Hestern und Wehrstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns

mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und Vollmacht erteilt hat.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist

des in

Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 132 „Velener Straße“.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten machen wir folgende

### **Einwendungen**

gegen die Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans geltend.

### I. 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken

1. Die Gemeinde Reken plant, im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen , die bisher als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, in Zukunft als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen.
  
2. Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans verstößt im Falle ihrer Beschlussfassung gegen Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.
  - a) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die hieraus folgende Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an verbindliche Ziele der Raumordnung entfaltet eine strikte Bindung, die außerhalb der Anforderungen des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB steht. Die Ziele enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.

Vgl. ausdrücklich BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 – 4 NB 20.91 -, juris Rdnr. 16; Kuschnerus/Bischopink/Wirth, Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Auflage 2018, Rdnr. 417 ff.

- b) Der Bereich, der in der geplanten 73. Änderung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden soll, ist im Regionalplan der Bezirksregierung Münster als allgemeiner Siedlungsbereich festgesetzt. Nach Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Diesem Ziel der Raumordnung wird die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht gerecht. Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans wird insoweit gegen Ziele der Raumordnung verstoßen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Fläche, die eindeutig außerhalb des im Regionalplan festgelegten allgemeinen Siedlungsbereiches – auch unter Berücksichtigung der Interpretationsspielräume – liegt, eine Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Der Plangeber versucht insoweit für Flächen, die nach Zielen der Raumordnung der Siedlungsentwicklung dienen, landwirtschaftliche Bereiche darzustellen. Im Gegenzug soll für Flächen, die nach den Zielen der Raumordnung eindeutig außerhalb des Siedlungsbereiches liegen, eine Wohnbebauung zugelassen werden. Dies verstößt gegen die bindenden Ziel der Raumordnung i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Reken  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 30. April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 23. April 2019  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2019-171  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

### 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß-Reken

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.03.2019 - 61-20-01-73 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“, über dem auf Raseneisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“, über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Louischen“ und „Josephine“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Borken“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ ist

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Herr Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schloßstraße 4 in 46414 Rhede. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Louischen“ und „Josephine“ sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer, hier Herrn Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen



Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink that reads 'Habicht'.

(Habicht)

**FÜRSTLICH SALM-SALM'SCHE  
VERWALTUNG  
RENTAMT**



Fürstlich Salm-Salm'sches Rentamt · Postfach 10 02 44 · 46406 Rhede

Gemeinde Reken  
Herr Wolfgang Kemper  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 12. April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						*

46406 RHEDE · Postfach 10 02 44  
HAUSADRESSE:  
46414 RHEDE, SCHLOSSSTRASSE 4  
TELEFON: 0 28 72-80 02-0  
TELEFAX: 0 28 72-80 02-60  
E-MAIL: [verwaltung@salm-salm.com](mailto:verwaltung@salm-salm.com)  
INTERNET: [www.fuerst-salm.de](http://www.fuerst-salm.de)

Ihre Nachrichten  
vom 25.03.2019

Ansprechpartner  
Herr Lewing

/ Durchwahl  
- 30

Unsere Zeichen  
III – Le / Kf

Datum  
11.04.2019

72. Änderung des FNP der Gemeinde Reken im Bereich "Freizeitanlagen" - Az: 61-20-01-72  
73. Änderung des FNP der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken – Az: 61-20-01-73  
74. Änderung des FNP der Gemeinde Reken im Bereich "Gewerbegebiet Bahnhof Reken III" – Az: 61-20-01-53  
Bebauungsplan Nr. 132 "Velener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken – Az: 61-26-132  
TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kemper,

die o. a. Vorhaben befinden sich im Bereich des Bergfeldes *Fürstlich Salm-Salm'sches Regal*. Es handelt sich hierbei um ein Raseneisensteindistriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Vorhaben.

Zur 72. Änderung des FNP (Az: 61-20-01-72) hatten wir Ihnen bereits am 07.01.2019 ein entsprechendes Schreiben zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Lewing

Bürgermeister  
der Gemeinde Reken  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 16. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

**Burloer Str. 93 D - 46325 Borken**  
 Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
 Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**  
 Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling  
 Aktenzeichen: 63 71 13  
 Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**  
 Durchwahl: 02861 82-2315  
 E-Mail: [s.blechinger@kreis-borken.de](mailto:s.blechinger@kreis-borken.de)  
 Telefax: 02861 82-2722315  
 Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 02.05.2019

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken**

➤ **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 25.03.2019, Az.: 61-20-01-73

Zu der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken in den oben bezeichneten Bereichen nehme ich wie folgt Stellung:

**66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen**

Wasserwirtschaft, Abwasser

Für das Plangebiet wird derzeit ein Entwässerungskonzept erstellt. Das in dem Wohnbaugebiet (Änderungsbereich 1) anfallende Niederschlagswasser soll über neu zu verlegende Regenwasserkanäle dem zu vergrößernden Regenrückhaltebecken „Hestern“ (Änderungsbereich 3) zugeführt und in den Kusebach eigeleitet werden. Im Zuge des Planverfahrens sind die Grundzüge des Entwässerungskonzeptes unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke darzulegen.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Kusebach die zusätzlichen Niederschlagswässer von den versiegelten Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abführen kann. Aufgrund der „Hanglage“ des Plangebietes bitte ich um eine Aussage, ob bei einem Starkregenereignis durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser Gefahrenpotentiale entstehen. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen zu treffen.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Reken Melchenberg“. Das Wasserschutzgebiet ist in dem Bebauungsplan kenntlich gemacht. In den Hinweisen wird auf die wasserschutzrechtlichen Regelungen Bezug genommen. Das Schutzgebiet ist somit ausreichend berücksichtigt.

Erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht abschließend Stellung genommen werden.

**Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,  
 aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,  
 aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;  
 weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

**Öffnungszeiten**

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
 Fr 8.00 – 12.30 Uhr

**Konto des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland  
 BIC: WELADE3WXXX  
 IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
 UST-ID-Nr.: DE124164543



Natur- und Landschaftsschutz

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Bebauungsplan 132 „Velener Straße“ der Gemeinde Reken.

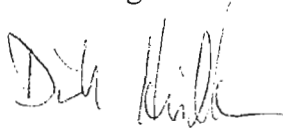
Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

**Keine Anregungen haben vorgetragen:**

1. 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
2. 36 - Fachbereich Verkehr
3. 53 - Fachbereich Gesundheit
4. 62 - Geoinformation und Liegenschaftskataster
5. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
6. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
7. 81 - Kreisbetrieb.

Im Auftrag



Dirk Heilken

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Reken  
z. Hd. Herrn Kemper  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 23. April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880

Fax: 0251 591-8928

E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 335/19 B

Münster, 15.04.2019

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken in den Bereichen „Velener Straße“, „Hestern“ und „Wehrstraße“  
Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Straße“**

- Ihre Schreiben vom 25.03.2019 Az.: 61-20-01-73 bzw. 61-26-132-


Sehr geehrter Herr Kemper,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

  
(Tiemann)

Kreisstelle Borken · Johann-Walling-Straße 45 · 46325 Borken

Gemeinde Reken  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 30. April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Straße 45  
46325 Borken  
Tel. 02861 9227-0, Fax -33  
Mail borken@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Gutzeit  
Durchwahl 02861/9227-36  
Fax 02861-9227-33  
Mail britta.gutzeit@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben 61-20-01-73, 61-26-132  
vom 25.03.2019  
roken BBP 132 und 73, Änderung FNP.doc  
Borken 29.04.2019

### 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen „Veleener Straße“, „Hestern“ und „Wehrstraße“ analog zum Bebauungsplan Nr. 132 „Veleener Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes analog zum Bebauungsplan Nr. 132 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da umfangreiche wertvolle Ackerflächen (über 4 ha) dauerhaft der Landwirtschaft weder zur Nahrungsmittelerzeugung noch zur Nährstoffverwertung zur Verfügung stehen.

Der Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu entnehmen, dass die an die bestehende Bebauung direkt angrenzende Fläche, die mit „Nr. 2“ gekennzeichnet ist (ca. 19.800 m<sup>2</sup>), auf absehbare Zeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen soll, so dass die Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle zurückgenommen wird. Stattdessen werden diese Flächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ersatzweise wird nun eine deutlich größere ehemals landwirtschaftliche Fläche (ca. 32.600 m<sup>2</sup>) nunmehr als Fläche für Wohnbebauung ausgewiesen (mit „Nr. 2“ bezeichnet). Weitere 3.611 m<sup>2</sup> Fläche für die Landwirtschaft gehen für das Regenrückhaltebecken verloren.

Im Ziel wird die Fläche „Nr. 1“ durch die Übersprungsplanung der Wohnbebauung auf Fläche „Nr. 2“ vollständig von einer Wohnbebauung eingerahmt. Diese Planung widerspricht der flächenschonenden Bauleitplanung und erhöht das Konfliktpotenzial zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Wohnen erheblich.

Weiter dürfen die umliegenden Betriebe in ihrer Weiterentwicklung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes analog zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 132 nicht gehindert werden.

An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anmerkung:

Bitte setzen Sie Ihre Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes um und ziehen auch Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Janßen-Tapken

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Gemeinde Reken  
Postfach 11 51  
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 19. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X



LIPPEVERBAND  
Brüderweg 2, 44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 91 51-0  
Telefax (02 31) 91 51-2 77  
http://www.lippeverband.de

Postanschrift:  
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 104 -0  
Telefax (02 01) 104 -22 77

Commerzbank Essen  
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen  
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58  
BIC: SPESDE33EXXX

UST-IdNr.: DE 119 824 624

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
61-20-01-73	25.03.2019	12-LI 10 (222151)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	03.05.2019

### 73. Änderung des Flächennutzungsplans

#### Frühzeitige TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir weisen aber darauf hin, dass sich die Kläranlage Reken derzeit rechnerisch an der Belastungsgrenze befindet. Aktuell läuft ein Projekt zur Erweiterung der Mitbehandlungskapazitäten.



Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
  
(Kurre)

i.A.  
  
(Krüger)

Gemeinde Reken  
Kirchstraße 14  
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 1 1. April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						<input checked="" type="checkbox"/>

- Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Str.“, Gemeinde Reken
- Änderung des Flächennutzungsplans 72., 73. und 74., Gemeinde Reken

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mir Ihr Vorhaben vorgelegt. Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe. Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Gemeinde Reken und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kanzler  
Im Auftrag:

Andreas Kraus

## Der Kanzler

### Dezernat 10.0

Technisches Dezernat/  
Facility Management  
**Abteilung 10.2**  
Baumanagement

Dipl.-Ing.  
Geva Aschhoff  
Abteilungsleitung

Templergraben 55  
52062 Aachen  
GERMANY

Gebäude 3040  
4. Geschoss, Raum Nr. 424

Telefon: +49 241 80-94100  
Fax: +49 241 80-92109

geva.aschhoff@  
zhv.rwth-aachen.de  
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: Kra/Ra

09.04.2019

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Gemeinde Reken  
Herrn Wolfgang Kemper  
Postfach 1151  
48728 Reken

Gemeinde Reken							
Eing. 24. April 2019							
BM	10	20	32	40	50	60	

### Netze

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Name  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

61-20-01-73  
Vom 25.3.2019  
RN19-39287487  
Christa Ueffing  
0208 4433 414  
0208 4433 445  
vi-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 15. April 2019

### 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken, Velener Straße, Hestern und Wehrstraße

Sehr geehrter Herr Kemper, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Sie erhielten bereits am 29. März 2019 per E-Mail (PA19-1416) Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen.

Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung.

Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen gemacht werden.

Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung mit unserem zuständigen Service-Point Dorsten/Reken, Tel. 02362 9452 0..

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische  
Wasserwerksgesellschaft mbH



i.V. Christian Stürtz



i.V. Detlev Klumbis



## Kemper Wolfgang

---

**Von:** planauskunft@rww.de  
**Gesendet:** Freitag, 29. März 2019 08:10  
**An:** Kemper Wolfgang  
**Betreff:** Flächennutzungsplan - Reken, Hestern und Wehrstr.  
**Anlagen:** Ausschnitt-1.pdf; Ausschnitt-2.pdf; RWW\_Schutzanweisung.pdf;  
RWW\_Symbolübersicht.pdf

Ihre Zeichen: 61-20-01-73  
Ihre Nachricht vom: 26.03.2019  
Unsere Zeichen: PA19-1416  
Name: Herr Spliethoff

Flächennutzungsplan - Reken, Hestern und Wehrstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Baumaßnahme erhalten Sie vorab Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Reken, Tel.: (02864) 90200-0, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen können. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsleitungen durch einen Mitarbeiter der RWW vor Ort aufzeigen zu lassen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Weiterhin verweisen wir auf die beigegefügte Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlage unbedingt zu beachten ist.

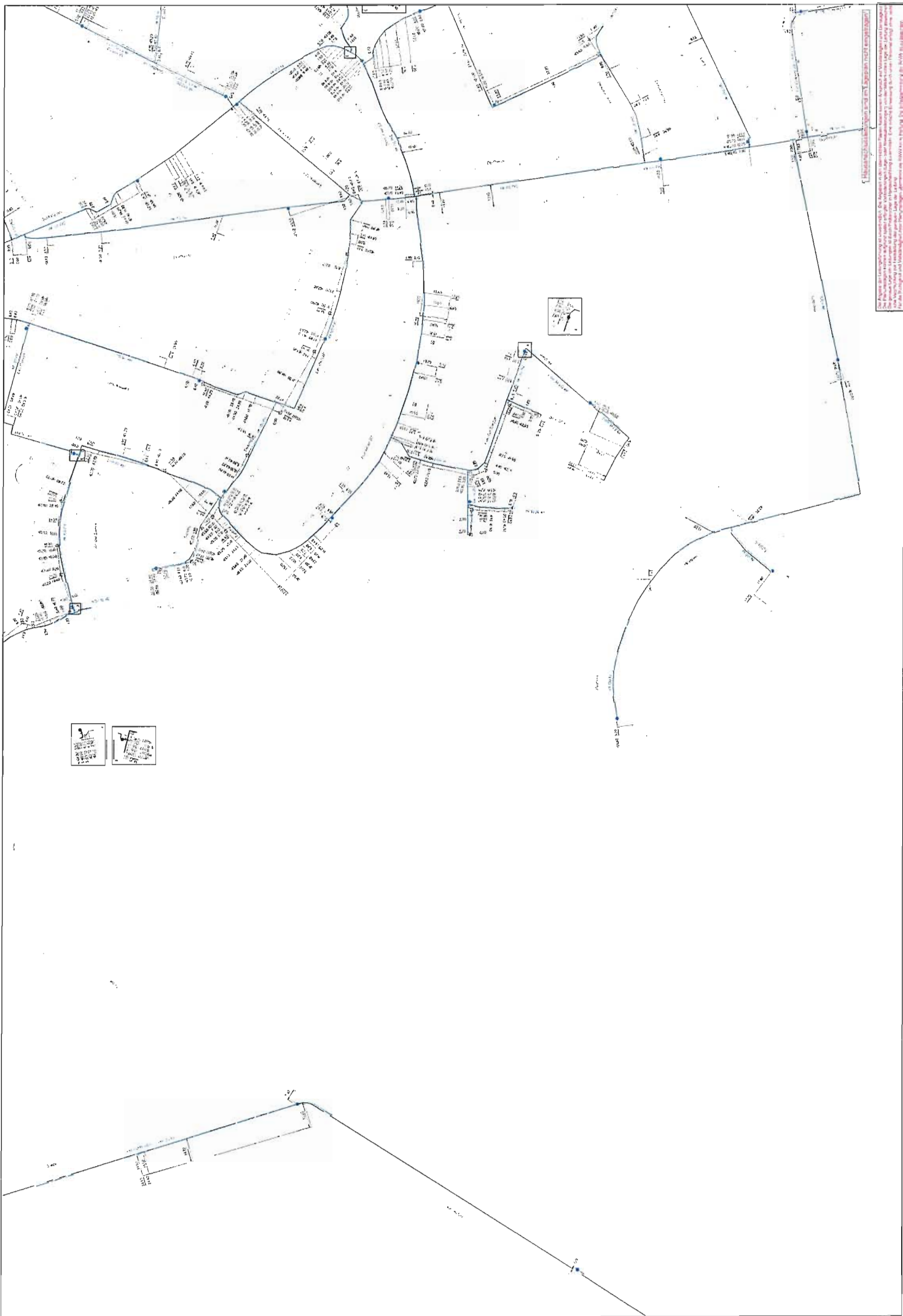
Sofern im betroffenen Bereich Arbeiten unserer Gesellschaft geplant sind oder Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie innerhalb der nächsten vier Wochen keine weitere Nachricht von uns erhalten, bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Freundliche Grüße

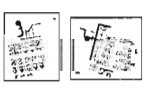
RWW Rheinisch-Westfälische  
Wasserwerksgesellschaft mbH  
-Zentrale Planauskunft-  
Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr T 0208 4433-844 F 0208 4433-445

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling  
Geschäftsführer: Dr. Franz-Josef Schulte Sitz der Gesellschaft: Mülheim an der Ruhr Eingetragen beim  
Amtsgericht Duisburg Handelsregister-Nr. B 14235 USt-IdNr. DE 120348279





Die Angaben sind ausschließlich für die Zwecke der Darstellung der Grundstücke und der Flächeninhalte der Grundstücke zu dienen. Sie sind nicht für andere Zwecke geeignet. Die Flächeninhalte sind auf Basis der Luftbildauswertung der Luftbildaufnahme vom 15.08.2019 berechnet worden. Die Flächeninhalte sind auf Basis der Luftbildauswertung der Luftbildaufnahme vom 15.08.2019 berechnet worden. Die Flächeninhalte sind auf Basis der Luftbildauswertung der Luftbildaufnahme vom 15.08.2019 berechnet worden.





# Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

Wasser- u. Bodenverband Rhader Bach/Wienbach, Börster Weg 20, 45657 Recklinghausen

Gemeinde Reken  
Herrn Wolfgang Kemper  
Kirchstraße 14  
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Sing. 01. April 2019						
Bm	10	20	32	40	51	57

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/1035-24

Telefax: 02361/1035-25

e-mail: jan.gehling@iwabo.de

Bankverbindung:

Vereinte Volksbank eG

BIC GENODEM 1KIH

IBAN-Nr.: DE44 4246 1435 0901 6009 00

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

M/GE

28.03.2019

## 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen „Velener Straße“, „Hestern“ und „Wehrstraße“

Sehr geehrter Herr Kemper,

grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das zukünftig anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt und den rechtlichen Vorgaben entsprechend dem Kusebach zugeleitet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen



(Gehling)

Geschäftsführer

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck, Tel.. 02369/7179  
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade, Tel. 02866/4121